



BETRIEBSPRAKTIKUM

für Studierende des Lehramtes an Realschulen

Gemäß § 34 (1) Abs. 1 der Lehramtsprüfung I (LPO I) haben **Studierende für das Lehramt an Realschulen** (wie Studierende für alle Lehrämter) ein Betriebspraktikum in einem **Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb** im Umfang von **acht Wochen** abzuleisten. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Das Betriebspraktikum ist aber kein Schulpraktikum.

Das Betriebspraktikum soll einen gründlichen **Einblick in die Berufswelt** außerhalb der Schule vermitteln. Es soll vor Beginn des Hauptstudiums abgeleistet werden. Das Betriebspraktikum entfällt, soweit ein Praktikum nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 LPO I (Praktikum im Rahmen des Studiums der Wirtschaftswissenschaften als Unterrichtsfach für Lehramt an Realschulen) nachzuweisen ist. Zeiten des Grundwehrdienstes oder des Wehersatzdienstes können nicht auf das Betriebspraktikum angerechnet werden. Ebenfalls nicht angerechnet werden können Tätigkeiten, die vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung durchgeführt wurden, es sei denn, dass es sich um eine abgeschlossene Berufsausbildung handelt.

Mit den Zielen des Betriebspraktikums nicht vereinbar sind Tätigkeiten, die sich auf Arbeiten wie „Kassieren, Lagerarbeiten, Lieferfahrten, Bedienen im Gaststättengewerbe“ beziehen. Tätigkeiten in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen können nur dann als Betriebspraktikum anerkannt werden, wenn sie im Bereich der Verwaltung abgeleistet wurden. Es wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung an eine Außenstelle des Prüfungsamts zu wenden, falls Zweifel bestehen, ob eine in einem Betrieb absolvierte Tätigkeit den Anforderungen des Betriebspraktikums nach LPO I bzw. den Ausführungsbestimmungen genügt.

Die Studierenden suchen sich unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 34 Abs. 1 Nr. 1 LPO I selbstständig einen Betrieb, in dem das Praktikum absolviert werden kann. Für die dort im Rahmen des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten gelten die jeweiligen Sicherheitsvorschriften und ggf. Verschwiegenheitsverpflichtungen.

Das Praktikum kann in einzelne **Abschnitte** von jeweils mindestens **zwei Wochen** Umfang aufgeteilt und ganz oder teilweise auch vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Jeder Betrieb, in dem das Praktikum absolviert wird, stellt eine **Bescheinigung** aus, auf der neben Angaben zur **Dauer der Tätigkeiten** auch ein stichpunktartiger Überblick über die **Inhalte des Praktikums** enthalten ist. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung des Betriebspraktikums ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung.

Während der Ableistung des Betriebspraktikums ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bzw. 8 SGB VII gegeben. Die Haftung des Betriebs, anderer Betriebsangehöriger oder anderer Praktikantinnen und Praktikanten für Personenschäden beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus hat der Praktikant dafür Sorge zu tragen, dass er ausreichend Versicherungsschutz genießt, z. B. für Schäden, die er durch seine Praktikums-tätigkeit dem Betrieb oder Dritten zufügt. Dazu kann der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ratsam sein.

siehe : www.verwaltung.bayern.de

- Lehramtsprüfungsordnung I vom 13. März 2008
- Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Organisation der Praktika für die Lehrämter an öffentlichen Schulen vom 22. September 2008